

Bericht
des Kontrollausschusses
betreffend den
Bericht des Oö. Landesrechnungshofs über die Initiativprüfung
Förderungen im Bereich der Wohnbeihilfe des Landes OÖ

[L-2022-79385/8-XXIX,
miterledigt [Beilage 5036/2022](#)]

Der Oö. Landesrechnungshof hat in der Zeit vom 1. Februar 2022 bis 15. Juni 2022 eine Initiativprüfung im Sinn des § 4 Abs. 1 Z 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Z 1 und 7 des Oö. Landesrechnungshofgesetzes 2013 durchgeführt.

Gegenstand der Prüfung waren:

- Ziele der Wohnbeihilfe und deren Zielerreichung
- Wirkung der Wohnbeihilfe
- wesentliche Einflussfaktoren auf die Entwicklung der Wohnbeihilfe
- zusätzliche Förderungsprogramme während der COVID-19-Pandemie
- finanzielle Entwicklung der WBH-Mittel

Der Oö. Landesrechnungshof hat dem Oö. Landtag seinen mit 9. November 2022 datierten Bericht über diese Initiativprüfung übermittelt. Dieser Bericht wurde als [Beilage 5036/2022](#) dem Kontrollausschuss zugewiesen.

Der Kontrollausschuss hat den Bericht des Oö. Landesrechnungshofs in seiner Sitzung am 23. November 2022 mit Stimmenmehrheit zur Kenntnis genommen. Der Bericht ist daher gemäß § 24 Abs. 6 in Verbindung mit § 22 Abs. 2 Z 3 der Oö. Landtagsgeschäftsordnung 2009 dem Oö. Landtag mit einem Ausschussantrag vorzulegen.

Der Oö. Landesrechnungshof fasst seinen Bericht wie folgt zusammen:

„(1) Wohnbeihilfe beinhaltet soziale Aspekte

Die Wohnbeihilfe soll Menschen mit niedrigem Einkommen in Oberösterreich, insbesondere Familien mit Kindern, Studierenden und Lehrlingen, Alleinverdienerinnen und Alleinverdienern sowie Pensionistinnen und Pensionisten leistbares Wohnen ermöglichen. Sie zielt grundsätzlich auf den Wohnungsaufwand, welcher aus den Nettomietkosten (ohne Betriebskosten) besteht, ab und ist im Oö. Wohnbauförderungsgesetz 1993 geregelt. Wesentliche Parameter für die Förderungsgewährung sind das gewichtete Haushalts-

einkommen (zuletzt angepasst 2022), die maximal anrechenbare Wohnungsgröße (zuletzt angepasst 2012) und die maximale Miete pro m² (zuletzt angepasst 2020). Die Wohnbeihilfe wird für höchstens zwölf Monate gewährt und ist mit monatlich 300 Euro begrenzt, wobei dieser Betrag erst ab einem Vierpersonenhaushalt erreicht werden kann. Für die Berechnung der Wohnbeihilfe sind viele Detailvorschriften zu beachten, was die Materie an sich komplex macht. (Berichtspunkte 1 und 7)

(2) Bezieher und Ausgaben sanken bis 2020 weitere Entwicklung noch unklar?

Die Analyse der Wohnbeihilfenbezieherinnen bzw. -bezieher der Jahre 2017 bis 2021 zeigt, dass deren Zahl von rd. 31.100 auf rd. 24.400 zurückging. Die jährlichen Ausgaben sanken von 62,7 Mio. auf 54,5 Mio. Euro. (Berichtspunkt 36)

Die meisten Wohnbeihilfenbezieherinnen bzw. -bezieher sind älter als 50 Jahre und leben in Einpersonenhaushalten. Bei Förderung dieser Haushalte ist lt. Oö. WFG 1993 die Wohnungsgröße mit 45 m² begrenzt, wobei die geförderten Wohnungen durchschnittlich rd. 52 m² groß sind. Offen bleibt, ob die betroffenen Personen in adäquaten Wohnungen leben. Das Spannungsfeld zeigt sich insbesondere im knappen Angebot am Wohnungsmarkt für Einpersonenhaushalte, obwohl gleichzeitig der Trend zum Einpersonenhaushalt unvermindert anhält. Um die eigene Wohn- mit der Finanzsituation in Einklang zu bringen bzw. eine adäquate Mietsituation zu schaffen, sollte eine Mitwirkungspflicht der Mieterin bzw. des Mieters, sofern dies zumutbar ist¹, eingeführt werden. (Berichtspunkte 9 und 24 bis 28 - VERBESSERUNGSVORSCHLAG III)

Bei der Bemessung der Sozialhilfe zählt die Wohnbeihilfe als Einkommensbestandteil. Der LRH verweist auf die aus seiner Sicht entstehenden Ungleichbehandlungen vergleichbarer sozialer Situationen. Er regt an, zu überprüfen, ob die Wirkungen dieser gesetzlichen Regelungen tatsächlich beabsichtigt sind oder ob sie gegebenenfalls abgemildert werden können. (Berichtspunkt 9 - VERBESSERUNGSVORSCHLAG IV)

(3) Detailanalyse der Wohnsituation in OÖ erforderlich

Die mit der Wohnbeihilfe verfolgten Ziele haben sich seit den letzten beiden LRH-Prüfungen (2012 und 2019)² im Bereich der Wohnbauförderung nicht geändert.

Nicht klar definiert ist, was unter „Schaffung leistbaren Wohnens“ verstanden wird. Es ist daher auch für den LRH nicht möglich, zu bewerten, ob und inwieweit dieses Ziel erreicht wird. Im Sinne der Wirkungsorientierung sollte die Abteilung Wohnbauförderung messbare Ziele und Wirkungen festlegen und die Zielerreichung einem laufenden Controlling unterziehen. (Berichtspunkt 11 - VERBESSERUNGSVORSCHLAG II)

Dazu wäre ein Projekt zu starten, in welchem die reale Wohn- und Einkommenssituation näher analysiert wird und jene Bevölkerungsgruppen, die gefördert werden sollen, definiert werden. (Berichtspunkte 11 und 28 - VERBESSERUNGSVORSCHLAG I)

¹ auszunehmen wären z.B. Personen mit Beeinträchtigung, Personen in Pflege oder Personen in sehr hohem Alter

² IP Wohnbauförderung des Landes OÖ 2012 und IP Wohnbauförderung des Landes OÖ 2019

(4) COVID-19-Wohnkostenhilfe und Wohnungssicherung für Leistungsträger: Maßnahmen, die ihr Ziel verfehlen

Im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie und den damit einhergehenden möglichen finanziellen Notsituationen beschloss die Oö. Landesregierung am 23.3.2020, dass für jene Menschen, die aufgrund der Krisensituation rasch Unterstützung zur Deckung der Wohnkosten benötigen, eine „Wohnkostenhilfe“ zur Verfügung gestellt werden soll. Dabei handelte es sich um eine in kürzester Zeit konzipierte Sonderförderung aus Mitteln der Wohnbauförderung. Hauptziel war es lt. Abteilung Wohnbauförderung, Haus- und Wohnungseigentümer sowie selbständig Erwerbstätige zu unterstützen. Oberste Prämisse war es, kurzfristig finanzielle Hilfe anbieten zu können. Der LRH anerkennt die Bemühungen rasch und unbürokratisch helfen zu wollen. Dennoch hätten aus seiner Sicht die Förderungswürdigkeit, die Förderungsfähigkeit und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Antragsteller intensiver geprüft werden sollen. Im Falle einer Doppelförderung im Zusammenhang mit dem Härtefallfonds des Bundes wären diese Förderungen gegebenenfalls rückabzuwickeln. (Berichtspunkte 30 bis 31 - VERBESSERUNGSVORSCHLAG V)

In der Sitzung der Oö. Landesregierung vom 21.6.2021 beschloss sie die Förderung „Wohnungssicherung für Leistungsträger“ und verlängerte am 6.12.2021 den Zeitraum für die Antragstellung bis zumindest 30.6.2022. Gefördert werden Selbständige und Unselbständige. Die Finanzierung der Förderung erfolgt aus dem Oberösterreich-Plan, wobei 6 Mio. Euro budgetär vorgesehen wurden. Das Land OÖ zahlte bisher insgesamt nur rd. 4.500 Euro aus. Zum Zeitpunkt der Prüfung wurden lediglich drei von 43 Anträgen positiv beschieden, wobei sich ein Förderungsfall als Doppelförderung mit der Wohnbeihilfe herausstellte und deswegen rückgefordert wurde. Nachweise, die eindeutig erkennen lassen, dass die Einkommensminderung im ursächlichen Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie stehen, fehlen. Der erwartete Bedarf für diese Förderung trat nicht ein. Die Förderungsmaßnahme sollte daher wie vorgesehen mit 30.6.2022 auslaufen und nicht mehr verlängert werden. (Berichtspunkte 32 bis 35 - VERBESSERUNGSVORSCHLAG VI)

(5) Vollständige digitale Förderungsabwicklung geboten

Die für die amtsseitige Abwicklung der Wohnbeihilfe eingesetzte IT-Fachanwendung wurde bereits im Jahr 2008 entwickelt. Seither wurde sie regelmäßig gewartet; die Abteilung Wohnbauförderung ließ vor allem rechtliche Änderungen einpflegen. Im Sinne der digitalen Transformation sollte die Fachanwendung überarbeitet und ein vollständiger digitaler Förderungsprozess - vom Antrag bis zur Erledigung - etabliert werden. Um die von der Antragstellerin bzw. vom Antragsteller beizubringenden Unterlagen zu reduzieren, sollten externe Informationssysteme (Register) in die Fachanwendung integriert werden. Des Weiteren sollte künftig eine Möglichkeit der unverbindlichen Vorab-Berechnung auf den Informationsseiten des Landes (Homepage) angeboten werden. Ein interaktives Informationssystem (Chatbot), das die Antragstellung begleitet, würde die Förderungswerberinnen bzw. -werber unterstützen. (Berichtspunkte 38 bis 42 - VERBESSERUNGSVORSCHLAG VII)

- (6) Die Empfehlungen des LRH an die geprüfte Stelle sind unter Berichtspunkt 43 zusammengefasst.
- (7) Im Sinne des § 9 Abs. 2 Oö. LRHG empfiehlt der LRH dem Kontrollausschuss betreffend folgende Beanstandungen und Verbesserungsvorschläge eine einmalige Folgeprüfung zu beschließen:
- I. Das Land sollte ein Projekt starten, in welchem die reale Wohn- und Einkommenssituation näher analysiert wird und jene Bevölkerungsgruppen, die gefördert werden sollen, definiert werden. (Berichtspunkte 11 und 12 - Umsetzung ab sofort)
 - II. Das Land sollte messbare Ziele und Wirkungen für die Wohnbeihilfe festlegen (Berichtspunkt 11 - Umsetzung ab sofort)
 - III. Um die eigene Wohn- mit der Finanzsituation in Einklang zu bringen, sollte eine Mitwirkungspflicht der Mieterin bzw. des Mieters eingeführt werden, sofern dies zumutbar ist. (Berichtspunkte 9 und 24 bis 28 - Umsetzung ab sofort)
 - IV. Es soll überprüft werden, ob die ungleichen Auswirkungen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes und des Oö. Wohnbauförderungsgesetzes 1993 tatsächlich beabsichtigt sind oder ob sie gegebenenfalls abgemildert werden können. (Berichtspunkt 9 - Umsetzung ab sofort)
 - V. Im Falle einer Doppelförderung bei der COVID-19-Wohnkostenhilfe im Zusammenhang mit dem Härtefallfonds wären diese Förderungen gegebenenfalls rückabzuwickeln. (Berichtspunkte 30 und 31 - Umsetzung ab sofort)
 - VI. Die Wohnungssicherung für Leistungsträger sollte nicht mehr verlängert werden. (Berichtspunkte 35 und 36 - Umsetzung ab sofort)
 - VII. Im Sinne der digitalen Transformation sollte die Fachanwendung überarbeitet und ein vollständiger digitaler Förderungsprozess vom Antrag bis zur Erledigung etabliert werden. (Berichtspunkte 38 bis 42 - Umsetzung ab sofort)“

Als Beanstandungen und Verbesserungsvorschläge im Sinn des § 9 Abs. 2 des Oö. Landesrechnungshofgesetzes 2013 wurden vom Kontrollausschuss festgelegt:

- I. Das Land sollte ein Projekt starten, in welchem die reale Wohn- und Einkommenssituation näher analysiert wird und jene Bevölkerungsgruppen, die gefördert werden sollen, definiert werden. (Berichtspunkte 11 und 12 - Umsetzung ab sofort)

- II. Das Land sollte messbare Ziele und Wirkungen für die Wohnbeihilfe festlegen (Berichtspunkt 11 - Umsetzung ab sofort)
- III. Um die eigene Wohn- mit der Finanzsituation in Einklang zu bringen, sollte eine Mitwirkungspflicht der Mieterin bzw. des Mieters eingeführt werden, sofern dies zumutbar ist. (Berichtspunkte 9 und 24 bis 28 - Umsetzung ab sofort)
- IV. Die Wohnungssicherung für Leistungsträger sollte nicht mehr verlängert werden. (Berichtspunkte 35 und 36 - Umsetzung ab sofort)
- V. Im Sinn der digitalen Transformation sollte die Fachanwendung überarbeitet und ein vollständiger digitaler Förderungsprozess vom Antrag bis zur Erledigung etabliert werden. (Berichtspunkte 38 bis 42 - Umsetzung ab sofort)

Der Kontrollausschuss beantragt, der Oö. Landtag möge beschließen:

- 1. Der Bericht des Oö. Landesrechnungshofs über die Initiativprüfung „Förderungen im Bereich der Wohnbeihilfe des Landes OÖ“ sowie die Festlegungen des Kontrollausschusses werden zur Kenntnis genommen.**
- 2. Dem Oö. Landesrechnungshof wird für seinen Bericht gedankt.**
- 3. Die Oö. Landesregierung wird aufgefordert, bis zur Folgeprüfung die Umsetzung der vom Kontrollausschuss festgelegten Empfehlungen zu veranlassen.**

Linz, am 23. November 2022

Mag. Felix Eypeltauer

Obmann

KommR Ing. Herwig Mahr

Berichterstatler